

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Gewerkschaftssekretär Wilhelm Dachwitz-Essen,

Professor Carl Langhammer - Berlin,

Lizentiat D. Munn, Mitglied des Reichstags-

Berlin,

Direktor Dr. Paul Lohewig-Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Ludwig der Zweite, König von Bayern “

der Deutschen Universal-Film-Verleih G.m.b.H. in Berlin erschienen :

1. Für Antragsteller : Walter B r u e k und Wilhelm

D i e t e r l e (mit Untervollmacht),

2. als Sachverständige :

Oberregierungsrat E r b e vom Reichsministerium des Innern

und der stellvertretende Bayerische Bevollmächtigte zum Reichsrat, Ministerialdirektor Freiherr von J m h e f f .

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass ein ähnlicher Bildstreifen „ Das Schweigen am Starnberger See , Schloksalstage Ludwigs II, Königs von Bayern“ der Firma Indra-Film von der Filmprüfstelle München am 15. Juli 1921 - Nr. 611 - zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, z u g e l a s s e n werden ist.

Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten.

Die

Die Vertreter des Antragstellers äusserten sich zur Sache, sie verzichteten auf die Zulassung des Titels 10 in Akt VII.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 31. Dezember 1929- Nr. 24641 - wird mit folgender Massgabe zurückgewiesen:

In Akt II, Titel 8 wird das Wort „blamiert“ ersetzt durch „schädigt“,

in Akt VII kommt Titel 10 : „ Hoffen wir, dass alles so wird - wie wir es wollen, und nun mit Gott ! “ in Fortfall,

in Akt I, Titel 2 treten an die Stelle der Worte „ wie andere für militärische “ die Worte : „ für andere “.

- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen, der das bekannte, in letzter Zeit durch mehrere Publikationen (Tagebuch des Dr. v. Gudden und des behandelnden Arztes Dr. Müller) unter neuen Gesichtspunkten gesehene Schicksal Königs Ludwig II behandelt, ist von der Prüfstelle zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen worden. Gegen die Zulassung hat der Vorsitzende der Prüfkammer Beschwerde erhoben, weil die Gutachten

achten der von der Prüf stelle vernommenen Sachverständigen nicht ausreichend gewürdigt worden seien.

Die Oberprüfstelle hat die Beweisaufnahme durch Vernehmung des stellvertretenden Bayerischen Bevollmächtigten zum Reichsrat Ministerialdirektors von Imhoff und des Obergerichtsrats Erbe vom Reichsministerium des Innern wiederholt.

Der Sachverständige der Bayerischen Regierung hat sich dabei, wie folgt, geäußert:

Die Frage, ob die Vorführung des Bildstreifens geeignet sei, in Bayern die öffentliche Ordnung zu gefährden, sei unbedingt zu bejahen. Bei aller Treue, mit der auch das bayerische Volk sich auf den Boden der Verfassung stelle, bewahre es grosse Pietät und grosse Ehrfurcht vor der Vergangenheit und würde es als eine schwere Verletzung seiner Gefühle ansehen, wenn diese tieftraurige Tragödie des ehemaligen bayerischen Königshauses in aller Breite und mit sehr wesentlichen geschichtlichen Unwahrheiten öffentlich gezeigt würde. In den Bildstreifen werde nicht nur der versterbene König, sondern auch die ganze Verwandtschaft hereingezogen, zum Teil noch lebende Personen, sodass unter Umständen auch der Tatbestand des § 189 des Reichsstrafgesetzbuchs in Frage kommen könne. Der Bildstreifen sei aber auch geeignet, über Bayern hinaus das Ansehen des Deutschen Reiches zu beeinträchtigen, wofür auf die Spruchpraxis der Oberprüfstelle bezüglich des Bildstreifens „Königsmark“ verwiesen werde. Das Ansehen des Reichs müsse auch heute noch leiden, wenn man dem Beschauer

in

in dieser Weise Vorgänge, die im zweitgrössten Staat spielen, zeige. Es sei bekannt, dass das bayerische Volk, ganz besonders im Süden von Bayern, die Gestalt des Königs Ludwig II fast zu einer mäehenhaften Figur mache und ihm ein vergötterndes Andenken bewahrt habe und es sei nicht zu bezweifeln, dass bei der Verführung dieses Bildstreifens, der bei aller künstlerischen Höhe doch manömal Szenen, die geschmacklos und verrohend wirken, enthalte, es nichtmöglich wäre, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Vieles in dem Bildstreifen wirke verrohend. Es werde schwer sein, einzelne Szenen herauszugreifen, ohne dass der ganze Film in sich zusammenfalle. Das Ende des Königs sei absolut wahrheitswidrig geschildert. Der König habe nicht Selbstmord begangen, sondern sei bei einem Fluohversuch ums Leben gekommen.

Der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern führte aus:

Vom Standpunkt des Reichs sei der Bildstreifen sehr viel schwieriger zu beurteilen, als vom Standpunkt der Bayerischen Regierung. Es handele sich bei ihm um spezifisch bayerische Verhältnisse und er sei nicht in der Lage, von hier aus die Wirkung des Bildstreifens in Bayern zu beurteilen. Dass er dieselbe Wirkung ausserhalb Bayern habe, glaube er nicht. Er könne auch den Ausführungen des bayerischen Sachverständigen nicht folgen, dass der Bildstreifen das Ansehen des Deutschen Reiches gefährde. Es handele sich um weit zurückliegende Vorgänge, die im übrigen Deutschland nicht so tragisch genommen würden, wie gerade in Bayern. Er müsse es der Entscheidung der Oberprüfstelle überlassen, ob der Bildstreifen, der im zweitgrössten Staat

Staat des Reichs vielleicht die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährde, aus diesen Gründe für das gesamte Reichsgebiet zu verbieten sei.

Die Vertreter des Antragstellers haben zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme in ausführlichen Darlegungen Stellung genommen.

II Die auf § 12 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 gestützte Beschwerde des Vorsitzenden der Prüfstelle ist an sich zulässig, aber nicht begründet.

Die Amtsbeschwerde rügt, dass die Prüfstelle das Gutachten des von ihr gehörten bayerischen Sachverständigen, der das völlige Verbot des Bildstreifens, zum mindesten für das Land Bayern, gefordert hatte, nicht genügend berücksichtigt habe.

Für die Entscheidung war davon auszugehen, dass § 4 des Lichtspielgesetzes der Oberprüfstelle zwar die Befugnis verleiht, im W i d e r r u f s verfahren auf Antrag einer Landeszentralbehörde die Zulassung eines Bildstreifens für e i n b e s t i m m t e s G e b i e t zu widerrufen, dass das Gesetz aber einer entsprechenden Bestimmung sowohl für das B e s e h w e r d e verfahren vor der Oberprüfstelle (§ 13) wie für das Verfahren vor den Prüfstellen (§ 11) er mangelt. Die von den Prüfstellen oder der Oberprüfstelle ausgesprochene Zulassung hat vielmehr für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit (§ 8). Sofern also die Auffassung des bayerischen Sachverständigen geteilt würde, dass die Vorführung des vorliegenden Bildstreifens geeignet sein könnte, im zweitgrössten Land die öffentliche Ordnung zu gefährden, so hätte nach Lage des Gesetzes nur auf ein g ä n z l i c h e s Verbot des Bildstreifens erkannt werden können.

III.

III. Für ein solches Verbot liegt auch nach Auffassung der Oberprüfstelle kein Anlass vor.

Was zunächst den Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung anlangt, so hat der Bayerische Sachverständige ausgeführt, dass das bayerische Volk bei aller Treue, mit der es sich auf den Boden der Verfassung stelle, dem angestammten Herrscherhaus seine Anhänglichkeit bewahrt habe und die verletzend Darstellung des von ihm besonders verehrten Königs Ludwig II in diesem Bildstreifen nicht ruhig hinnehmen werde. Derselbe Sachverständige hat aber die Aufgabe des Antragstellers nicht zu widerlegen vermocht, dass ein dem vorliegenden inhaltlich gleichgerichteter Bildstreifen einer bayerischen Herstellungsfirma: „Das Schweigen am Starnberger See, Schicksalstage Ludwigs II, Königs von Bayern“ in zahlreichen bayerischen Städten, wie Kaiserslautern, Worms, Ludwigshafen u. a. zur Aufführung gelangt und im November 1929 sogar in München gelaufen ist, ohne dass bisher bei der Oberprüfstelle ein Antrag auf Widerruf der bereits im Jahr 1921 (!) durch die Filmprüfstelle München (!) ausgesprochene Zulassung gestellt worden ist. Wenn dies auch, wie von dem Sachverständigen betont werden ist, lediglich darauf zurückzuführen ist, dass das Bayerische Staatsministerium von jenem Bildstreifen bisher keine Kenntnis erlangt hat und deshalb zur Stellung eines Antrages auf Grund des § 4 des Lichtspielgesetzes nicht in der Lage gewesen ist, so beweist nach Auffassung der Oberprüfstelle gerade diese Unkenntnis, dass die Verführung jenes Bildstreifens während mehr als acht Jahren auch in Bayern keinerlei nachteilige Folgen gehabt hat,

da

da etwaige ernsthafte Proteste dagegen oder gar Unruhen, wie sie von der Verführung des vorliegenden Bildstreifens erwartet werden, der Bayerischen Regierung unmöglich hätten verborgen bleiben können. Hierfür ist es ohne Belang, ob die Prüf stelle München, wie der Sachverständige unter Beweis gestellt hat, den Bildstreifen nur „ mit Bedauern „ und nur deshalb zugelassen hat, weil die Spruchpraxis des Jahres 1921 ihr keine Möglichkeit zu einem Verbot gegeben habe. Es hat vielmehr auch nach dem späteren Stande der Rechtsprechung an einer gesetzlichen Handhabe zum Einschreiten gegen jenen Bildstreifen gefehlt. Gegenüber der den Filmprüfstellen nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Wirkungsprüfung (Urteile der Oberprüfstelle vom 15. April 1925, 12. Juli 1926, 12. Oktober 1927, 19. März und 5. Dezember 1929 - Nr. 14, 176, 926, 263 und 596) kommt es hierfür auch nicht auf die von dem Sachverständigen behauptete und von den Vertretern des Antragstellers zugegebene Minderwertigkeit des im Jahr 1921 zugelassenen Bildstreifens gegenüber dem vorliegenden an, da die künstlerischen Qualitäten eines Bildstreifens für eine von seiner Verführung ausgehende Störung der öffentlichen Ordnung nicht kausal zu sein pflegen. Die Oberprüfstelle hat sich deshalb auch der von dem Bayerischen Sachverständigen angeregten Beschlagnahme und Besichtigung jenes Bildstreifens unter Ablehnung des hierauf gegründeten Verbotantrages überhoben gesehen, weil ihr der Verbotgrund der Ordnungsgefährdung nicht anwendbar erscheint.

IV. In Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern hat die Oberprüfstelle auch die Anwendbarkeit

wendbarkeit des gesetzlichen Verbotsgrundes der G e f ä h r -
d u n g d e s d e u t s c h e n A n s e h e n s im Sinne
von § 1 Abs. 2 Satz 2 verneint. Der Sachverständige Bayerns
hat sich hierzu auf die Entscheidungen der Oberprüfstelle
betreffend den Bildstreifen „Königsmark“ vom 1. August 1924
und vom 5. Mai 1928 (Nr. 325 und 420) berufen. Er hat jedoch
dabei der Tatsache nicht Rechnung getragen, dass jener Bild-
streifen „unmittelbar vor Beginn des Weltkrieges“ (Urteil
vom 5. Mai 1928) spielte und ausserdem ein notorischer anti-
deutscher H e t z f i l m französischer Herkunft (Urteil
vom 1. August 1924) gewesen ist. Wenn in dem vorliegenden Bild-
streifen auch eine trübe Darstellung eines deutschen Königs-
hofes gegeben wird, wo der geisteskranke Monarch durch einen
Staatsakt erst beseitigt wird, nachdem sich das Ministerium
von dem Nachfolger die Zusicherung hat geben lassen, dass es
im Dienste bleibt (Akt VI, Titel 14-16), wo eben dieses Mini-
sterium mit Spitzeln und Denunzianten arbeitet und der Irren-
arzt die unheilbare Krankheit des Monarchen ohne persönliche
Untersuchung, lediglich auf Grund von Aussagen von Höflingen
und der Dienerschaft feststellt (Akt VII, Titel 7), so liegen
diese Begebenheiten jedoch weit zurück (die Entthronung Lud-
wigs II ist im Jahre 1886 erfolgt) und sind deshalb nicht ge-
eignet, das Ansehen des g e g e n w ä r t i g e n Deutsch-
land zu beeinträchtigen. Das gilt auch von dem von dem Sach-
verständigen ebenfalls als dem deutschen Ansehen abträg-
lich gekennzeichneten „Pakt“ des Königs mit Frankreich unter
der Bedingung, dass „Bayern im Falle eines Krieges zwischen
Frankreich

Frankreich und Preussen neutral bleibt" (Akt VII, Titel 3), da es sich hier nur um eine Intrige Hesselschwerdts handelt, und der König, wie der folgende Titel erweist, bei Unterzeichnung des Schuldscheins diese Bedingung überhaupt nicht kannte (Akt VII, Titel 4 und 5).

- V. Der Sachverständige der Bayerischen Regierung hat sich sodann darauf bezogen, dass der Bildstreifen den Tatbestand des § 189 des Reichsstrafgesetzbuchs verwirklichte und auch aus diesem Grunde verbotungswürdig sei. Wenn die Oberprüfstelle auch nicht verkennt, dass es vom Standpunkt des guten Geschmacks aus nicht zu billigen ist, wenn in einem Bildstreifen das Leben eines Irren in allen Phasen seines Irreseins durch *z e h n* Akte hindurch breitgetreten wird - wobei es unerheblich ist, ob es sich dabei um den Inhaber eines Königthrons oder um einen gewöhnlichen Sterblichen handelt -, so bietet das Lichtspielgesetz doch keine Handhabe, hiergegen einzuschreiten. Hieran würde auch nichts geändert, wenn der Tatbestand der Beleidigung hinsichtlich der dargestellten Persönlichkeit gegeben sein würde. Denn die Prüfstellen sind nach dem Lichtspielgesetz nur dann berufen, auf das Vorliegen einer strafbaren Beleidigung Bedacht zu nehmen, wenn diese zugleich *ö f f e n t l i c h e* Interessen berührt (Urteil der Oberprüfstelle vom 24. November 1928-Nr. 865-). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben.

- VI. Der Antragsteller hat im übrigen mit Schreiben vom 2. Januar 1930 auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Vorentscheidung verzichtet und sich mit dem von der Prüfstelle

stelle gewünschten Ausschnitten einverstanden erklärt. Die von der Prüf stelle verfügten Teilverbote sind aus dem Verbotsgrund der verrohenden Wirkung (Akt I, nach Titel 8, Darstellung des irrsinnigen Königs Otto, und Akt I, nach Titel 16, Würge scene zwischen König Ludwig und Dr. v. Gudden) und im übrigen aus dem Verbotsgrund der Ordnungsgefährdung begründet, soweit darin noch lebende Personen, insbesondere Verwandte des Königs, gezeigt werden.

Damit sind die gegen die öffentliche Verführung des Bildstreifens, auch in Bayern, bestehenden Bedenken ausgeräumt. Der weitergehende, auf das Gutachten des bayerischen Sachverständigen gegründete und auf ein Vollverbot des Bildstreifens abzielende Antrag der Amtsbeschwerde ist danach unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Finkler

Regierungs oberinspektor.

Beeger